99083001011004

Name: Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland

Heruntergeladen am 21.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000791533/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011004
Leistungsbezeichnung I	Name: Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland
Leistungsbezeichnung II	Name: Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Namensänderung, Ehenamen, Name, Nachname, Ehename, Lebenspartnerschaft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.04.2024
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Wenn bei der Begründung der Lebenspartnerschaft kein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsname bestimmt worden ist und die Lebenspartnerschaft noch besteht, kann die gemeinsame Erklärung zur Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens nachgeholt werden. Möglichkeiten • Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens (=gemeinsamer Familienname)Zum Lebenspartnerschaftsnamen kann einer der Geburtsnamen der Lebenspartner_innen oder ein bis zur Begründung der Lebenspartnerschaft geführter Familienname bestimmt werden. Solange die Lebenspartnerschaft besteht ist ein Widerruf des gemeinsam bestimmten Lebenspartnerschaftsnamens nicht möglich. • Bestimmung eines DoppelnamensWurde ein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsname bestimmt,

Modul	Sachverhalt
	kann die Person, deren Name nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamen geführten Familiennamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Der Doppelname wird durch Bindestrich verbunden.Die Hinzufügung eines Namens ist nicht möglich, wenn der gemeinsam bestimmte Lebenspartnerschaftsname bereits aus mehren Namen besteht.Besteht der Name, der dem Lebenspartnerschaftsnamen vorangestellt oder angefügt werden soll, aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. • Widerruf des DoppelnamensDie Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung kann jederzeit durch öffentlich beurkundete Erklärung widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann nicht mehr möglich. • Wiederannahme eines früher geführten NamensNach Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft kann der Geburtsname oder der bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführte Familienname wieder angenommen werden. Diese Erklärung ist unwiderruflich.
Erforderliche Unterlagen	• Gültiger Personalausweis oder Reisepass • Aktuelle beglaubigte Abschrift vom Lebenspartnerschaftsregister
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	Gebühr: 40€ Beurkundung zur Namensführung Gebühr: 13€ Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung Gebühr: 7€ weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei
Verfahrensablauf	Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

Modul	Sachverhalt
	Bei Lebenspartnerschaftsnamensbestimmung: Gemeinsame Erklärung der beiden Lebensparter_innen Bei Hinzufügung eines Namens zum Lebenspartnerschaftsnamen oder bei Wiederannahme des ursprünglichen Namens: Erklärung durch die entsprechende Person. Alle Erklärung werden vom Standesamt öffentlich beurkundet.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe möglich.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Zuständig für die „Entgegennahme" und damit für die Wirksamkeit der Erklärung ist das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt. Die Erklärung kann jedoch bei jedem inländischen Standesamt abgegeben werden. Beispiel: Die Lebenspartnerschaft wurde beim Standesamt Köln begründet, die Lebenspartner leben aber beide in Bremen. Das Standesamt in Bremen kann die Erklärung aufnehmen und sendet diese dann an das Standesamt Köln. Die Erklärung wird in dem Moment wirksam, in dem Sie bei dem empfangenen Standesamt eingeht Die vorzulegende beglaubigte Abschrift vom Eheregister soll nicht älter als sechs Monate sein.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/20161114_Gebuehren_und_Namensf

Modul	Sachverhalt
	uehrung.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/20161114_Gebuehren_und_Namensfuehrung.46529.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen